

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/91 vom 4. November 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_91

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/91 du 4 novembre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/91 del 4 novembre 2025

Regeste

Art. Art. 42 IVG. Art. 42ter IVG. Hilflosenentschädigung für Minderjährige. Intensivpflegezuschlag. Abklärung und Bemessung der Hilflosigkeit. Bemessung des für den Intensivpflegezuschlag massgebenden behinderungsbedingten Mehraufwandes (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. November 2025, IV 2025/91).

Erwägungen

E. 1.1

Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zum Einen eine Hilflosenentschädigung zugesprochen und zum Andern das Begehren um einen Intensivpflegezuschlag abgewiesen. Der Umstand, dass die Beschwerdegegnerin über beide Gegenstände gemeinsam entschieden hat, bedeutet nicht, dass diese einen einheitlichen Streitgegenstand bilden würden. Der Beschwerdeführerin hat es frei gestanden, nur einen der beiden Entscheide anzufechten und den anderen in Rechtskraft erwachsen zu lassen. Die Beschwerdeschrift IV 2025/91 4/10

richtet sich ihrem Wortlaut nach nicht gegen die Abweisung des Begehrens um einen Intensivpflegezuschlag; sie nimmt nur auf die Hilflosenentschädigung Bezug. Allerdings zeigen die Ausführungen in der Beschwerdeschrift, dass der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin augenscheinlich nicht verstanden hat, wie eine Hilflosigkeit nach IVG bemessen wird. Ihm dürfte deshalb nicht bewusst gewesen sein, dass es sich beim Intensivpflegezuschlag um eine eigenständige Leistung und damit um einen von der Hilflosenentschädigung unabhängigen Gegenstand handelt. Da er im Kern eine Verletzung der Untersuchungspflicht gerügt hat, muss davon ausgegangen werden, dass er auch die Abweisung des Begehrens um einen Intensivpflegezuschlag explizit angefochten hätte, da er offenkundig überzeugt gewesen ist, der nicht nur für die Hilflosenentschädigung, sondern auch für den Intensivpflegezuschlag massgebende Sachverhalt sei ungenügend ermittelt worden. Bei richtiger Interpretation muss sich die Beschwerde also gegen beide in der angefochtenen Verfügung enthaltenen Entscheide der Beschwerdegegnerin richten, weshalb in diesem Beschwerdeverfahren nicht nur die Zusprache einer Hilflosenentschädigung, sondern auch die Abweisung des Begehrens um einen Intensivpflegezuschlag zu überprüfen sind. Die gemeinsame Behandlung der beiden Gegenstände führt nicht zu deren „Verschmelzung“, sondern reduziert nur den administrativen Aufwand. Den Parteien steht es frei, diesen Entscheid nur bezüglich eines der beiden Gegenstände anzufechten. Diesem Umstand wird mit einer entsprechenden Aufteilung der Erwägungen und des Dispositivs Rechnung getragen.

E. 1.2

Bezüglich des Auszahlungszeitpunktes hat die Beschwerdegegnerin überzeugend dargelegt, dass sie die Hilflosenentschädigung gemäss ihrer ständigen Verwaltungspraxis ungeachtet der Tatsache ausrichtet, dass die Verfügung angefochten worden ist. Folglich fehlt es diesbezüglich an einem schutzwürdigen Interesse, weshalb auf den Antrag um sofortige Auszahlung der Hilflosenentschädigung nicht eingetreten werden kann.

E. 2.1

Eine versicherte Person mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz hat gemäss dem Art. 42 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung, wenn sie hilflos ist. Eine anspruchsbegründende (leichtgradige) Hilflosigkeit liegt gemäss dem Art. 37 Abs. 3 IVV vor, wenn die versicherte Person bei mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen auf eine regelmässige und erhebliche Dritthilfe angewiesen ist, wenn sie eine dauernde persönliche Überwachung benötigt, wenn sie eine ständige und besonders aufwendige Pflege benötigt, wenn sie wegen einer schweren Sinnesschädigung oder wegen eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann oder wenn sie dauernd auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Eine mittelgradige Hilflosigkeit liegt gemäss dem Art. 37 Abs. 2 IVV vor, wenn die versicherte Person bei mindestens vier alltäglichen Lebensverrichtungen auf eine regelmässige und erhebliche Dritthilfe angewiesen ist oder IV 2025/91 5/10

aber wenn sie bei mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen auf eine regelmässige und erhebliche Dritthilfe angewiesen ist und zusätzlich eine dauernde persönliche Überwachung oder eine lebenspraktische Begleitung benötigt. Eine schwergradige Hilflosigkeit liegt gemäss dem Art. 37 Abs. 1 IVV vor, wenn die versicherte Person vollständig hilflos ist, was der Fall ist, wenn sie bei allen alltäglichen Lebensverrichtungen eine regelmässige und erhebliche Dritthilfe benötigt und zudem auf eine dauernde Pflege oder auf eine persönliche Überwachung angewiesen ist.

E. 2.2

Aufgrund der Akten steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat, dass sie bei der Körperpflege sowie bei der Fortbewegung und der Pflege gesellschaftlicher Kontakte auf eine regelmässige und erhebliche Dritthilfe angewiesen gewesen ist und dass sie zudem eine persönliche Überwachung benötigt hat. Allerdings hat es die Beschwerdegegnerin unterlassen, einen echten Augenschein durchzuführen, das heisst die Beschwerdeführerin bei den alltäglichen Lebensverrichtungen zu beobachten und diese Beobachtungen zu protokollieren. Dennoch ist es ihr hier gelungen, den massgebenden Sachverhalt mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu ermitteln, da ihr zusätzlich zu den wenigen eigenen Beobachtungen (insb. bezüglich der Fähigkeit der Beschwerdeführerin, soziale Kontakte zu pflegen) die detaillierten Angaben der Mutter der Beschwerdeführerin im Anmeldeformular, eine Stellungnahme des behandelnden Arztes sowie die Aussagen der Mutter bei der Abklärung in deren Wohnung zur Verfügung gestanden haben. Die Angaben im Abklärungsbericht zeigen immerhin, dass die Beschwerdeführerin nicht bei sämtlichen alltäglichen Lebensverrichtungen auf eine regelmässige und erhebliche Dritthilfe angewiesen gewesen ist. Der Abklärungsbericht zeigt anschaulich und überzeugend auf,

dass die Beschwerdeführerin beim Aufstehen, Absitzen und Abliegen sowie beim Essen gar keine und beim An- und Ausziehen nur eine minimale Dritthilfe benötigt hat. Dass die entsprechenden Ausführungen im Abklärungsbericht nicht den Tatsachen entsprechen sollten, weil sie auf (entsprechend gravierenden) sprachlichen Missverständnissen beruhten, wie der Rechtsvertreter geltend gemacht hat, ist äusserst unwahrscheinlich. Da die Mutter der Beschwerdeführerin seit vielen Jahren in der Schweiz lebt, verfügt sie überwiegend wahrscheinlich über Deutschkenntnisse, die für eine Stellungnahme zu den alltäglichen Lebensverrichtungen der Tochter ausreichen. Die erfahrene Abklärungsbeauftragte der Beschwerdegegnerin hätte es zudem bemerkt, wenn die Mutter nicht in der Lage gewesen wäre, Stellung bspw. zum Aufstehen, Absitzen und Abliegen oder zum Essen zu nehmen. Wäre das der Fall gewesen, hätte die Mutter nämlich wohl überhaupt keine brauchbaren Angaben liefern können, weshalb die Befragung abgebrochen worden und zu einem späteren Zeitpunkt in Anwesenheit eines Dolmetschers wiederholt worden wäre. Schliesslich lässt sich bereits dem Abklärungsbericht entnehmen, dass die Beschwerdeführerin insbesondere beim An- und Auskleiden auf jene kleineren Hilfestellungen angewiesen gewesen ist, die später in der Beschwerde nochmals geltend gemacht worden sind. Das spricht eindeutig gegen sprachliche Verständigungsschwierigkeiten. Diese minimalen IV 2025/91 6/10

Hilfestellungen begründen allerdings noch keinen erheblichen Dritthilfebedarf. Bezüglich der Körperpflege hat der Rechtsvertreter in der Beschwerdeschrift ebenfalls nichts geltend gemacht, das nicht bereits im Abklärungsbericht enthalten gewesen wäre. Die Beschwerdeführerin kann die Notdurft überwiegend wahrscheinlich selbständig verrichten. Sie ist aber auf eine Dritthilfe bei der Reinigung angewiesen. Weshalb die Abklärungsbeauftragte das als eine Teilverrichtung bei der Körperpflege berücksichtigt hat, ist nicht einzusehen, da die Reinigung nach der Notdurft ein wesentliches Teilelement des Verrichtens der Notdurft bildet und da das Verrichten der Notdurft als eine eigenständige alltägliche Lebensverrichtung weitestgehend ihres Inhaltes entleert würde, wenn die Reinigung nach der Notdurft nicht als ein Teil dieser alltäglichen Lebensverrichtung berücksichtigt würde. Also ist diese Reinigung nicht im Zusammenhang mit der Körperpflege, sondern im Zusammenhang mit dem Verrichten der Notdurft zu berücksichtigen. Dennoch ist die Beschwerdeführerin nicht höhergradig hilflos, da sie überwiegend wahrscheinlich beim An- und Auskleiden, beim Aufstehen, Absitzen und Abliegen sowie beim Essen selbständig ist. Da die Beschwerdeführerin also nur bei einem Teil der alltäglichen Lebensverrichtungen auf eine regelmässige und erhebliche Dritthilfe angewiesen ist, da sie aber zusätzlich eine persönliche Überwachung benötigt, ist sie als mittelgradig hilflos zu qualifizieren. Damit erweist sich die Zusprache einer Entschädigung bei einer Hilflosigkeit mittleren Grades als rechtmässig.

E. 2.3

Gemäss dem Art. 48 Abs. 1 IVG wird eine Hilflosenentschädigung nur für jene zwölf Monate ausgerichtet, die einer „verspäteten“ Anmeldung (mehr als zwölf Monate nach dem eigentlichen Anspruchsbeginn), vorausgegangen sind. Die Beschwerdeführerin hat sich im Mai 2024 zum Bezug einer Hilflosenentschädigung angemeldet. Die Zusprache einer Hilflosenentschädigung für die Zeit vor dem 23. Mai 2023 kann folglich nicht in Frage kommen. Auch diesbezüglich erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig, weshalb die Beschwerde gegen die Zusprache einer Entschädigung bei einer Hilflosigkeit mittleren Grades ab dem 23. Mai 2023 abzuweisen ist.

E. 3

Gemäss dem Art. 42ter Abs. 3 IVG besteht ein Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag, wenn die versicherte minderjährige Person eine behinderungsbedingte Betreuung während durchschnittlich mindestens vier Stunden pro Tag benötigt. Bei einem Bedarf nach einer persönlichen Überwachung ist eine Pauschale von zwei Stunden pro Tag zu berücksichtigen (Art. 39 Abs. 3 IVV). Die Beschwerdegegnerin ist gestützt auf den Bericht über die Abklärung in der Wohnung der Mutter der Beschwerdeführerin von einem Aufwand von 34 Minuten pro Tag (zusätzlich zur Überwachungspauschale von 120 Minuten pro Tag) ausgegangen. Damit könnte sie den massgebenden Bedarf möglicherweise zu tief eingeschätzt haben, denn sie hat nur den Hilfebedarf bei der Körperpflege berücksichtigt, obwohl die Beschwerdeführerin wohl auch bei der Fortbewegung (insb. Arzt- und Therapiebesuche) einen relevanten Betreuungsaufwand verursachen dürfte. Nach der IV 2025/91 7/10

allgemeinen Lebenserfahrung könnte ein allfällig rechtswidrig nicht berücksichtigter behinderungsbedingter Mehraufwand aber nur einige Minuten pro Tag betragen, da die Beschwerdeführerin nicht täglich Ärzte und Therapeuten aufsuchen muss, weshalb der Gesamtaufwand pro Jahr geteilt durch 365 einem Durchschnittsaufwand von wenigen Minuten pro Tag entspricht. Der Mehraufwand für die Reinigung nach der Notdurft ist bereits berücksichtigt worden. Es spielt für einen allfälligen Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag keine Rolle, ob er als Teil der Körperpflege oder als Teil des Verrichtens der Notdurft angerechnet wird. In antizipierender Beweiswürdigung erscheint es aufgrund der Akten als ausgeschlossen, dass der behinderungsbedingte Mehraufwand mindestens 86 Minuten höher als von der Beschwerdegegnerin berücksichtigt ist. Erst in diesem Fall bestünde aber ein behinderungsbedingter Mehraufwand von mindestens vier Stunden pro Tag, der zum Bezug eines Intensivpflegezuschlages berechtigen würde. Im Ergebnis hat die Beschwerdegegnerin das Begehren um einen Intensivpflegezuschlag folglich zu Recht abgewiesen. Die sich gegen den entsprechenden Teil der angefochtenen Verfügung richtende Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 4

Die Beschwerdeführerin ist vorläufig von der Pflicht befreit, die Gerichtskosten von 400 Franken für den die Hilflosenentschädigung betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen.

E. 5

Die Beschwerdeführerin ist vorläufig von der Pflicht befreit, die Gerichtskosten von 300 Franken für den Intensivpflegezuschlag betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen.

E. 6

Der Staat hat den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin für den die Hilflosenentschädigung betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens mit 1'200 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

E. 7

Der Staat hat den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin für den den Intensivpflegezuschlag betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens mit 800 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. IV 2025/91 10/10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.